

Zabrze

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. In der Ausgabe vom 27. Januar 1910.
Preis 25 Hg. Abnahme von Anzeigen Mittwoch

Nr. 4. Zabrze, den 27. Januar 1910

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4% igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 69, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im I. Quartal 1910 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission:

am Montag, den 21. Februar d. Js., vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Kaufschel zu **Oppeln**, Krakauerstraße;

vor den Innungskommissionen:

- a) zu **Leobschütz**, am Freitag, den 25. Februar d. Js., vormittags 11¹/₂ Uhr,
- b) zu **Neisse**, am Sonnabend, den 26. Februar d. Js., vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt **Bernbach** zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk **Oppeln** in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu **Leobschütz** oder **Neisse** entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in **Oppeln** ablegen.

Oppeln, den 11. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

II. 661.

Zabrze, den 20. Januar 1910.

Bekanntmachung,

betreffend das Halten und Anleiten von Lehrlingen im Damenschneider-, Putzmacher- und Damenfrisiergewerbe.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. d. Mts. Kreisblatt Seite 10/11, bringe ich noch Folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Im Damenschneider-, Putzmacher- und Damenfrisierhandwerk ist das Anleiten von Lehrlingen nur solchen (männlichen oder weiblichen) Personen gestattet, welche

1. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, ferner
2. mindestens 24 Jahre alt sind und
3. entweder die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung bestanden oder auf ihren Antrag die Befugnis zur Lehrlingsanleitung von einer unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat, Landrat) oder dem Regierungspräsidenten verliehen erhalten haben.

Spätestens 4 Wochen nach der Annahme eines Lehrlingmädchens ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Hierbei ist das von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrvertragsformular zu benutzen.

Jedes Lehrlingmädchen ist außerdem unter Einreichung des Lehrvertrages in dreifacher Ausfertigung zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu Doppeln oder, falls die Lehrherrin (der Lehrherr) einer Innung angehört, zur Lehrlingsrolle dieser Innung anzumelden.

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre; kürzere Lehrzeiten bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

Werden junge Mädchen nur zu dem Zwecke angenommen, ihnen einige für den Hausgebrauch wünschenswerte Kenntnisse in vorgenannten Gewerben zu vermitteln, so ist dies der Handwerkskammer unter Benutzung des von ihr herausgegebenen Formulars mitzuteilen.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, davon der Gemeindebehörde Anzeige zu machen hat.

J. Nr. M. 193.

Zabrze, den 18. Januar 1910.

Von den Militärreklamanten wird nicht selten, wenn es sich in den Fällen des § 32, 2 a und b der deutschen Wehrordnung darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert wird, noch arbeits-, beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, ein privatärztliches Gutachten über die arbeits-, beziehungsweise Erwerbsfähigkeit derselben beigebracht. Da nach § 33 Nr. 5 Absatz 2 der deutschen Wehrordnung die Berücksichtigung einer Militärreklamation — sofern über dieselbe nicht bei Gelegenheit des Kreisersatzgeschäftes nach Anhörung des den Ersatzbehörden beigegebenen Arztes entschieden werden kann — nur auf Grund eines von einem **beamteten** Arzte ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf, erwachsen den Gesuchstellern nicht selten durch die Beschaffung dieses zweiten Zeugnisses doppelte Kosten. Um dies zu vermeiden, ersuche ich die Gemeindebehörden, die Interessenten auf jene gesetzliche Vorschrift rechtzeitig hinzuweisen.

Zugleich mache ich erneut aufmerksam, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht ansässig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht enthoben werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32, 4 und 33, 2 der Wehrordnung, wonach durch die vorerwähnten Umstände Ansprüche auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst **nicht** begründet werden. Die Gemeindevorstände wollen dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Orts-eingesessenen bringen.

III. 598.

Zabrze, den 19. Januar 1910.

Im Jahre 1910 werden am königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proslau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumelster in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der königliche Landrat.

K. A. I. 609.

Anagnommen als Gemeindevachtwächter für den Gemeindebezirk Bielschowitz der Invalide Peter Pirg aus Hedendorf. Zabrze, den 18. Januar 1910.

K. A. II 667.

Die Standesbeamten des Kreises werden an die Einreichung der am 20. Februar i. Js. fälligen Nachweisung des Bedarfs an Standesamtseinmalaen erinnert. Zabrze, den 22. Januar 1909

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. U. gez. Dr. Walther, Regierungs-Assessor.

Regulativ

für die Benutzung der Kühlhalle zu Ruda.

§ 1.

Die Kühlräume in der Kühlhalle sind zur Aufbewahrung von Fleisch, Wildpret und Fischen bestimmt.

§ 2.

Die Kühlräume sind an allen Wochentagen geöffnet:

1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September
Morgens von 5 bis 6 Uhr,
Mittags von 11¹/₂ bis 12 Uhr,
Nachmittags von 6 bis 7 Uhr.
2. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
Morgens von 6 bis 7 Uhr,
Mittags von 11¹/₂ bis 12 Uhr,
Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

An den Sonn- und Feiertagen:

Morgens von 5 bis 6 Uhr,
Mittags von 12¹/₂ bis 1 Uhr.

Außer dieser Zeit ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in ihnen nur mit besonderer, für jeden Fall einzuholender Erlaubnis und gegen Entschädigung von 25 Pfennig für jeden Fall gestattet.

§ 3.

Die Gebühren für die Benutzung der Kühl- und Kofelräume werden von dem Kommunalverband festgestellt. Dieselben sind im Voraus zu bezahlen.

§ 4.

Der Kommunal-Verband wird bestrebt sein, die Temperatur in den Kühlräumen auf 0 bis 4° C zu halten, übernimmt jedoch hierfür kein Gewähr.

§ 5.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Ordnung und Sauberkeit zu beachten. Rauchen, Ausspucken und Mitbringen von Hunden in dieselben ist untersagt.

Die Gänge derselben dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder zu Berrichtungen irgend welcher Art gebraucht werden.

Das eigenmächtige Anbringen von Haken in den Kühlräumen sowie jede eigenmächtige Verteilung der Schieber sind verboten.

§ 6.

In jeder Woche ist am Tage des letzten Wochenmarktes in der Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags durch die Verwaltung der Kühlhalle eine gründliche Reinigung der Kühlräume mit Wasserspülung vorzunehmen. An den übrigen Tagen werden die Räume mit Ausnahme der vermieteten Kühlräume auf trockenem Wege gereinigt.

Für die Zeit der Dauer der Reinigung mit Wasserspülung haben die Inhaber der vermieteten Kühlräume ihre Schlüssel dem Kühlhauswärter zu übergeben. Im Uebrigen sind für die Reinhaltung der vermieteten Kühlräume deren Inhaber verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Fußboden stets sauber und trocken halten.

§ 7.

In den Kühlräumen dürfen nicht aufbewahrt werden, Fleisch welches übel riecht, Pferdefleisch, Hundefleisch, geräucherte Fleischwaren, Eingeweide, Blut, Felle, Haare, übelriechendes Talg und solches Fett, Ruheuter und die unteren Beinenden der Rinder, ferner sämtliche Gegenstände, die zur Fleischaufbewahrung nicht notwendig sind, z. B. Fleischgerätschaften, Kleidungsstücke u. dgl.

Auf dem Fußboden dürfen Fleisch, Talg und Fett nur unter Benutzung einer sauberen festen Unterlage (Schwinge, Lattengestell) gelegt werden.

§ 8.

Das Salzen und Pökeln in den Kühlzellen ist widerruflich gestattet. Die Pöckelfässer müssen aber vor ihrer Einbringung angemeldet und vorgezeigt werden. Sie müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, müssen auf mindestens 15 cm hohen Unterlagen stehen und müssen mit einem gut schließendem Deckel versehen sein. In jede Kühlzelle dürfen höchstens zwei Pöckelfässer eingebracht werden. Das Pökeln in den Kühlzellen wird bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs oder bei wiederholter Verunreinigung mit Pöckellake untersagt.

§ 9.

Die in den Kühlräumen aufbewahrten Gegenstände müssen wöchentlich einmal umgelegt werden. Das Aufbewahren von Fischen muß in den Gefrierräumen geschehen.

§ 10.

Die Inhaber der Kühlzellen haben im Amtszimmer des Kommunal-Verbandes ihre Namen einzutragen zu lassen. Eine Vermietung einer Zelle an mehr als 2 Personen findet nicht statt.

§ 11.

Die Inhaber der Kühlzellen haben selbst für deren Verschluß Sorge zu tragen. Der Kommunal-Verband übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für die darin verschlossen oder offen aufbewahrten Gegenstände und Vorräte.

§ 12.

Der Aufsichtsbeamte ist jederzeit befugt, die Räume zu revidieren. Allen Anweisungen desselben sowie des Kommunal-Verbandes ist unweigerlich Folge zu leisten. Der Kommunal-Verband ist befugt, die sofortige Räumung der Zellen auf Gefahr des Inhabers zu veranlassen, wenn dieser mit der Zahlung der Miete im Rückstande bleibt oder wiederholt gegen die Vorschriften dieses Regulativs verstößt. Eine Rückzahlung der Miete erfolgt im letzten Falle nicht.

§ 13.

In den Kühlzellen darf Fleisch nur dann aufbewahrt werden, wenn es auf Lufttemperatur abgekühlt ist. Als geringste Wartezeit soll in der Regel gelten, für Schweine und Kleinvieh 3 Stunden und für Großvieh 8 Stunden. Das in dem Vorkühlraum aufbewahrte Fleisch muß mit den Namen des Besitzers versehen sein.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern sie nicht anderwärts höher unter Strafe gestellt sind, auf Grund der Polizei-Verordnung betreffen die Benutzung der Kühlhalle zu Ruda bestraft werden.

Außer dem kann Verweisung aus der Halle auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne daß dem Betroffenen ein Anspruch auf die Erstattung der etwa bereits bezahlten Gebühr zusteht.

Ruda, den 19. November 1908.

(L. S.)

Der Kommunal-Verbands-Ausschuß.

gez. Bielek.

Polizeiverordnung,

betreffend

Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ für die Benutzung der Kühlhalle zu Ruda.

Auf Grund des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§§ 5 und 6) wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Ruda nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen das von dem Kommunal-Verbandsauschusse zu Ruda, unter dem 19. November 1908 erlassene und von dem Amtsausschusse am 30. März 1909 genehmigte Regulativ über die Benutzung der Kühlhalle zu Ruda werden, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen härtere Strafen verwirkt worden sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Anheftung in der Kühlhalle und der Markthalle zu Ruda in Kraft.

Ruda, den 24. November 1909.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Pieler.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmt zu.
Ruda, den 24. November 1909.

Der Amtsausschuss.

gez. Pieler.

Matthes.

Eygan

Schoepe.

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Berggewerbegerichts zu Beuthen O.-F.

Nachdem auf Grund des § 8 Absatz 5 der Anordnungen über die Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Beuthen O.-F. vom 30. Dezember 1901 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln 1902 Stück 12 — die Neuwahlen zu diesem Gerichte stattgefunden haben, setzt sich dasselbe nunmehr, wie folgt, zusammen:

Gesamtberggewerbegericht.

Vorsitzender: Königlicher Bergmeister Ernst in Beuthen O.-F.

Stellvertreter: Königlicher Bergrat Ferber in Beuthen O.-F.

I. Kammer (Nord-Gleiwitz).

Vorsitzender: Königlicher Geh. Bergrat Pfeiffer in Gleiwitz.

Stellvertreter: Königlicher Bergrat Droschmann in Gleiwitz.

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Berginspektor Rudolf May in Zabrze.
2. Bergverwalter Heinrich Thum in Vorsigwerk.
3. " Johann Waniel in Mikultschütz.
4. " Mag. Wolff zu Castellengogrube bei Biskupitz.
5. Obersteiger Curt Schröder in Ludwigs-glückgrube.

b) aus dem Kreise der Arbeiter.

1. Häuer Ignaz Parys in Ruda.
2. " " Hierobysch in Mikultschütz.
3. Oberhäuer Julius Ordon in Biskupitz.
4. Häuer Josef Eichauer in Mikultschütz.
5. Zimmerhäuer Josef Scholz in Mikultschütz.

II. Kammer (Süd-Beuthen).

Vorsitzender: Königlicher Bergmeister Ernst in Beuthen D.=S.

Stellvertreter: " Berggrat Ferber " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergwerksdirektor Fedor Brudisch in Lipine.
2. " Otto Lüd in Chropaczom.
3. " Anton Nimpfisch in Schwientochlowitz.
4. Bergverwalter Hugo Schmidt in Schwientochlowitz.
5. Bergverwalter Paul Lorenz in Orzegom.
6. " Kasimir Bod in Ruda.
7. Bergingenieur Arthur Wolko in Bobref.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Förderaufseher Karl Walczuch in Rudahammer.
2. Häuer Paul Sosnowski I in Godullahütte.
3. " Siegfried Gamron in Orzegom.
4. " Franz Schimel in Schomberg.
5. " Karl Goleschni in Schwientochlowitz.
6. " Ludwig Zurek in Chropaczom.
7. " Stefan Kosmalla in Schwientochlowitz.
8. " Paul Kulla in Neu-Charlottenhof.

Der ferner gewählte Bergverwalter Konrad Chowaniek aus Hohenzollerngrube ist inzwischen verstorben.

III. Kammer (Königshütte).

Vorsitzender: Königlicher Bergmeister Weber in Königshüt'e.

Stellvertreter: " Amtsrichter Dr. Beltason in Königshütte.

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Königlicher Obersteiger Eugen Heinzl in Königshütte.
2. Berginspektor Paul Otto in Kochlowitz.
3. Königlicher Berginspektor Johannes Schwandtke in Königshütte.
4. Königlicher Obersteiger Karl Heidrich in Königshütte.
5. Bergverwalter Gustav Stasa in Chropaczom.
6. Maschinenmeister Wilhelm Diederich in Königshütte.
7. Obersteiger Rudolf Wolanke in Friedenshütte.
8. Maschinenmeister Jakob Schwindt in Antonienhütte.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Häuer Simon Kolonka in Königshütte.
2. " Andreas Schmann " "
3. Invalide Josef Friebe " "
4. Häuer Johann Stiller " Chorjom.
5. Pulveraufseher Josef Klein in Königshütte.
6. Häuer Sebastian Copp in Neudorf.
7. " Alexander Czernahowski in Antonienhütte.
8. Oberhäuer Peter Kaliczinski in Neudorf.

IV. Kammer (Ost-Beuthen).

Vorsitzender: Königlicher Berggrat Ferber in Beuthen D.=S.

Stellvertreter: " Bergmeister Ernst " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergwerksdirektor Hans Menzel in Birkenhain.
2. Diplom-Ingenieur Karl Schuchard in Scharlay.
3. Bergverwalter Alfons Komorek in Hohenlinde.
4. Obersteiger Julius Schön in Roßberg.
5. " Karl Gorzawski in Roßberg.
6. Berginspektor Hugo Regehly " Scharlay.
7. Bergverwalter Viktor Lange " "
8. " Arthur Johnson in " Roßberg.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Häuer Josef Polozek II in Josefstal.
2. Markenausgeber Emil Tasler in Deutsch-Pielar.
3. Häuer Josef Pawlik in Scharlay.
4. Stationist (Rangierer) Stefan Garbaczol in Scharlay.
5. Häuer Franz Gorezki in Scharlay.
6. Maschinenaufseher Vinzent Majowski in Birkenhain.
7. Maschinenwärter Peter Sowa in Hohenlinde.
8. Gestängeleger Paul Bujozek in Raklo.

V. Kammer (Tarnowitz).

Vorsitzender: Königlicher Bergmeister Wendt in Tarnowitz.

Stellvertreter: " Amtsrichter Klose " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergwerksdirektor Paul Niedel in Carls-
hof.
2. " Laurenz Souheur in Tarnowitz.
3. Bergverwalter Josef Kalicinski in Mieschowitz.
4. " Mag von Schweinichen in Beuthen D.=S.
5. Bergwerksdirektor Heinrich Niedner in Carls-
hof bei Tarnowitz.
6. Berginspektor Georg Brudisch in Städt.
Dombrowa bei Beuthen D.=S.
7. Berginspektor Eduard Hollunder in Buchag.
8. Bergverwalter Franz Unlauf in Tarnowitz.
9. Königlicher Oberpochsteiger Heinrich Zeuner in
Friedrichsgrube.

VI. Kammer (Nord-Kattowitz).

Vorsitzender: Königlicher Bergrat Wöndeberg in Kattowitz.

Stellvertreter: " " Jael " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergverwalter Rudolf Brodich in Eichenau.
2. " Otto Giersberg in Hohenloehütte.
3. Maschinenmeister Emil Schwerdtfeger in Mys-
lowitz.
4. Obersteiger Heinrich Sandig in Georgshütte.
5. Bergverwalter Karl Thiel in Bogutschütz.
6. Bergwerksdirektor Otto Frietsch in Myslowitz.
7. Berginspektor Otto Schweinich in Michalkowitz.
8. " Emil Stephan in Laurahütte.
9. Obersteiger Mag Kovinski " "

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Häuer August Stanofski in Rößberg.
2. " Johann Kuz in Städt. Dombrowa bei
Beuthen D.=S.
3. Häuer Eduard Muschallik in Bobrownik.
4. " Johann Reihard in Radzionkau.
5. " Paul Gaida III " "
6. Oberhäuer Wilhelm Kortzyba in Mieschowitz.
7. Häuer Robert Gluch in Beuthen.
8. " Franz Michallik in Tarnowitz.
9. Oberhäuer Josef Gaida in Tarnowitz.

VII. Kammer (Süd-Kattowitz).

Vorsitzender: Königlicher Bergrat Jael in Kattowitz.

Stellvertreter: " " Wöndeberg in Kattowitz.

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Berginspektor Georg Foerster in Schoppinik.
2. Bergverwalter Karl Lausch in Janow.
3. " Mag Adolph in Brynow.
4. Berginspektor Ignaz Schendera in Birkental.
5. Obersteiger Oswald Scholz in Carlsfegen.
6. Maschinenmeister Ernst Kunert in Balenze.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Häuer Wilhelm Fuchs in Balenze.
2. " Paul Adamiek in Myslowitz.
3. " Emil Bolik in Schoppinik.
4. Maschinenwärter Paul Haimann in Elgoth.
5. Häuer Michael Siaincynl in Birkental.
6. " Martin Goy in Kraßow.

VIII. Kammer (Nikolai).

Vorsitzender: Königlicher Bergrat Jael in Kattowitz.

Stellvertreter: " Amtsrichter Marcinek in Nikolai.

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergverwalter Karl Kusch in Emanuelsfegen.
2. " Gustav Nikolaus in Ober-Lazisl.
3. " Paul Kroll in Orzesche.
4. Berginspektor Adolf Böhnisch in Mittel-Lazisl.
5. Hauptmann a. D. Konrad Weigelt in Mittel-
Lazisl.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Steigerstellvertreter Johann Nowak I in Jasch-
lowitz.
2. Häuer Franz Prassol in Brynow.
3. Oberhäuer Johann Barchauski in Podlesie.
4. Häuer Wilhelm Rothlögel in Ober-Lazisl.
5. " Theodor Koppel in Nikolai.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 4 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 27. Januar 1910.

IX. Kammer (Rybnik).

Vorsitzender: Königlicher Amtsrichter Steinbrecher in Rybnik.

Stellvertreter: " " Petrusch " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Bergwerksdirektor Hugo Brendel in Nieder-Nieviadam.
2. Berginspektor Kurt Welt in Chwallowitz.
3. " Friedrich Pietrusky in Pšow.
4. Obersteiger " Werner in Ober-Andultau.
5. Bergwerksdirektor Reinhold Dannenberg in Post Emmagrube, Kreis Rybnik.
6. Berginspektor Georg Klemik in Petershofen.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Untersteiger Karl Bielorz in Niedobschütz.
2. Häuer Karl Paschenda in Zamislau.
3. " Albert Kollarczyn in Birtultau.
4. " Leopold Muschiolik in Kolonie Glasin, Kreis Rybnik.
5. Häuer Franz Raistra in Btrzonina, Kreis Rybnik.
6. Häuer Johann Vizka in Ludgerstal, Kreis Ratibor.

X. Kammer (Süd-Gleiwitz).

Vorsitzender: Königlicher Bergrat Drotzmann in Gleiwitz.

Stellvertreter: " Geh. " Pfeiffer " "

Beisitzer:

a) aus dem Kreise der Arbeitgeber:

1. Königlicher Obersteiger Theodor Dubiel in Zaborze.
2. Königlicher Obersteiger Gottlieb Both in Zabrze-Süd.
3. Bergverwalter Oskar Buchelt in Karl-Emanuel-Kolonie.
4. Berginspektor Josef Latacz in Czermionka.
5. Königlicher Maschinenwerkmeister Steffle in Zaborze B.
6. Königlicher Bergrat Oskar Schlicht in Bielschowitz.
7. Königlicher Bergwerksdirektor Otto von Belsen in Anurow.
8. Königlicher Bergwerksdirektor Franz Drescher in Zaborze A.
9. Königlicher Obersteiger Franz Winkler in Zaborze B.
10. Königlicher Obersteiger Heinrich Steuer in Zaborze A.
11. Königlicher Obersteiger Hugo Jausly in Bielschowitz.
12. Königlicher Obersteiger Richard Babin in Georg-Schacht.

b) aus dem Kreise der Arbeiter:

1. Häuer Karl Meister in Zaborze B.
2. Wagenstößer Karl Meister in Zaborze B.
3. fr. Häuer Theofil Blott in Königshütte.
4. Holzverfahrener Paul Cznych in Zaborze B.
5. Häuer Appolonius Gralla in Zaborze Dorf.
6. Maschinenaufseher Josef Wischla in Zaborze B.
7. Häuer Konstantin Modrzyk in Bielschowitz.
8. Häuer Paul Foil in Zabrze-Süd.
9. Häuer Jakob Kolotzel in Soznika.
10. Grubentischler Johann Wolff in Anurow.
11. Häuer Johann Sczeponik in Karl-Emanuel-Kolonie.
12. Häuer Josef Schydlowski in Alt-Dubensko.

Breslau, den 21. Dezember 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Für die Spar-Kasse des Kreises Zabrze ist bei dem Kaiserlichen Postschekamt in Breslau unter **Nr. 2867** ein Postschekkonto eröffnet worden. Alle bisher durch Postanweisung oder Geldbrief an die hiesige Kreis-Spar-Kasse, Kreis-Kommunal-Kasse und Kreis-Feuersozietäts-Kasse bewirkten Zahlungen können fortan erheblich billiger bei jeder Postanstalt durch Einzahlung mittelst Zahlkarte auf das Postschekkonto **Nr. 2867** erfolgen. Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, von dieser Neueinrichtung recht ergibigen Gebrauch zu machen, diese Einrichtung auch in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen zu wollen.

Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.

D i e.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen, zum Dienst Eintritt für Herbst 1910 melden.

Persönliche Vorstellung an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäftszimmer unter Vorzeigung eines Meldeb Scheins erforderlich. Größe mindestens 1,67 m. Reisekosten werden nicht erstattet.

Gleiwitz, den 17. Januar 1910.

Manen-Regiment von Ratler (Schlesisches) Nr. 2.

Graf von Matuszka, Oberleutnant und Regiments-Kommandeur.

Unter dem Schweinebestande des Hausbesizers Theodor Gebulla aus Zaborze, Sedanstraße Nr. 8, ist **Schweinepest** festgestellt worden. — Tgh. Nr. I. S. VII. 16364/09. —

Zabrze, den 31. Dezember 1909.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers Norbert Gorzelski aus Paulsdorf ist durch den beamteten Tierarzt „**Schweinepest**“ festgestellt worden.

Bielschowitz, den 12. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher.

Schlcht.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers und Bergmanns Franz Lengä in Bielschowitz ist durch den beamteten Tierarzt „**Schweinepest**“ festgestellt worden.

Bielschowitz, den 15. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher.

J. B. Hammer.

Bekanntmachung.

Der Grubenarbeiter Paul Rafurke zu Borfigwert Nr. 36 wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt. Borfigwert, den 19. Januar 1910.

Der Amts-Vorsteher.

Meine in Bohlisdorf bei Kieferstädtel, an der Chaussee Gleiwitz-Ratibor gelegene Besizung, bestehend aus einem massiven Haus, 17 Morgen Feld und 7 Morgen Wiese, ist sofort zu verkaufen.

Zabrze
Körnerstraße 12.

August Czaja.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czach in Zabrze.